

74. Gewährt ein Vertrag, wodurch vor Einführung des Gesetzes vom 9. Januar 1876 das Verlagsrecht an einem Kunstwerke durch Übertragung von Seiten des Urhebers erworben wird, in Preußen den Schutz aus §. 18 des gedachten Gesetzes für den Verleger auch in dem Falle, daß der Urheber vor Abschluß des Verlagsvertrages sein Eigentum an dem Kunstwerke aufgegeben hat?

Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Jan. 1876 §. 18 (R.G.Bl. S. 4).

Preuß. Gesetz zum Schutze des Eigentumes an Werken der Wissenschaft u. vom 11. Juni 1837 §§. 26. 28 (G.S. S. 165).

Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken v. 11. Juli 1870 §. 27 (R. B.G.Bl. S. 339).

Publikationspatent v. 16. Jan. 1846 über den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 (G.S. S. 165).

Preuß. A.L.N. I. 5. §§. 57. 46; I. 20. §§. 16. 17. 78.
Vgl. Bd. 5 Nr. 24.

II. Straffenat. Urt. v. 1. Mai 1883 g. H. Rep. 669/83.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Begründet ist die Rüge, daß die Einstellung des Verfahrens, welche das angefochtene Urteil ausspricht, auf der rechtsirrthümlichen Annahme beruhe, der Nebenkläger sei nicht der Verletzte und daher zur Stellung eines Strafantrages nicht befugt. Das Gericht erachtet es für erwiesen, daß der Professor K. durch schriftlichen Vertrag vom 1. März 1869 das Verlagsrecht für die Nachbildung seines Olgemäldes „Junger Neapolitaner“ dem Nebenkläger zugestanden habe

und dabei der Meinung und Willens gewesen sei, dem Nebenkläger das Recht zu jeder Art der Vervielfältigung zu übertragen, daß auch schon vorher im Jahre 1868 mündliche Verabredungen getroffen worden seien, infolge deren beide Kontrahenten annehmen konnten und angenommen hätten, der Nebenkläger sei der Rechtsnachfolger des N.

Das Gericht nimmt aber an, daß, weil der Professor N. anfangs Januar 1869 jenes Gemälde der Frau Generalmusikdirektor M. eigentümlich überlassen habe, sein ausschließendes Recht auf Vervielfältigung des Kunstwerkes in Gemäßheit der §§. 26. 28 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 gänzlich verloren gegangen sei. Es meint deshalb, daß der fragliche Verlagsvertrag völlig wirkungslos und Dritten gegenüber ungültig sei. Hieraus zieht es aber den Schluß, daß, wenn der §. 18 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 den Schutz gegen Nachbildung auch den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erschienenen Kunstwerken gewähre, welche einen solchen nach den bisherigen Landesgesetzen nicht genossen hätten, das dadurch von neuem gegebene Recht auf anschließende Nachbildung nicht dem Nebenkläger, sondern dem Professor N. zugefallen sei. Das ist rechtsirrtümlich.

Richtig ist es, daß der Verlagsvertrag zwischen dem Nebenkläger und dem Professor N. unter der Herrschaft des Gesetzes vom 11. Juni 1837 geschlossen ist. Die somit maßgebenden §§. 26—28 sind zwar durch das Publikationspatent vom 16. Januar 1846 über den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 modifiziert. Diese Modifikationen beziehen sich aber nur auf die hier nicht in Frage stehenden Schutzfristen. Aus dem §. 28 a. a. O. folgt, daß, wenn der Professor N. sein Eigentum an dem Gemälde aufgab, ehe mit dessen Vervielfältigung der Anfang gemacht war, er das ausschließende Recht zur Vervielfältigung verlor, wenn er nicht dasselbe bei der Veräußerung sich vorbehalten, oder dem Erwerber übertragen und hiervon dem obersten Kuratorium der Künste die im §. 27 vorgeschriebene Anzeige gemacht hatte, und daß, wenn er demnächst einen Verlagsvertrag abschloß, er ein Verlagsrecht im gesetzlichen Sinne, das heißt nach I. 11. §. 996 A.L.R.'s die Befugnis, die Vervielfältigungen ausschließlich abzugeben, zur Zeit nicht gewähren konnte.

Das Gericht ist aber der Ansicht, daß, weil der Professor N. sein Eigentum an dem Gemälde aufgegeben hat, es gleichgültig sei, ob derselbe vorher oder nachher den Verlagsvertrag mit dem Nebenkläger

abschloß, und daß in beiden Fällen der Vertrag wirkungslos sei. Das Unrichtige dieser Ansicht ist bereits in dem Revisionsurteile des Reichsgerichtes vom 28. Oktober 1881 dargelegt. War R., als er den Verlagsvertrag abschloß, noch Eigentümer des Gemäldes, so war er damals auch im Besitze des ausschließenden Vervielfältigungsrechtes und konnte dies unzweifelhaft mit rechtlicher Wirksamkeit auf den Nebenkäufer übertragen. Der Rechtsirrtum, in welchem das Gericht sich schon insofern befindet, ist auch nicht ohne Einfluß auf die Begründung der Entscheidung geblieben; denn infolge desselben hat das Gericht zu prüfen unterlassen, ob nicht bereits durch die zwischen R. und dem Nebenkäufer im Jahre 1868 getroffenen Verabredungen ein Verlagsvertrag zustande gekommen war, und ob nicht bereits damals eine ausdrückliche Verabredung über die Vervielfältigung stattgefunden hatte.

Gesetzt aber auch, das Gericht wäre ohne Verletzung einer Rechtsnorm thatsächlich davon ausgegangen, daß erst, nachdem R. sein Eigentum an dem Gemälde aufgegeben hatte, der Verlagsvertrag zwischen ihm und dem Nebenkäufer durch die schriftliche Abfassung zustande gekommen und vorher auch nichts geschehen sei, was nach §. 28 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 geeignet war, dem R. das ausschließende Recht zur Vervielfältigung des Gemäldes zu erhalten, so würde dennoch der daraus gezogene Schluß, daß nicht der Nebenkäufer, sondern R. der Verletzte sei, auf rechtsirrtümlichen Voraussetzungen beruhen. Allerdings würde in einem solchen Falle R., als er den Verlagsvertrag abschloß, mit Rücksicht auf §. 28 a. a. O. ein ausschließendes Recht auf Vervielfältigung des Gemäldes nicht besessen haben. Daraus folgt aber keineswegs, daß der Verlagsvertrag wirkungslos war. Er erzeugte dessenungeachtet Rechte und Verbindlichkeiten unter den Kontrahenten und verpflichtete insbesondere jeden derselben zur Gewährleistung für das, was er versprach. Der Satz, daß niemand mehr Rechte übertragen kann, als er selbst besitzt, tangiert die Rechtsbeständigkeit des Vertrages nicht und ist in dem Sinne, wie ihn das Gericht zur Begründung seiner Entscheidung verwendet, auch nicht richtig; denn es ist kein wesentliches Erfordernis eines Vertrages, daß derjenige, welcher ein Recht auf seinen Mitkontrahenten überträgt, dieses Recht bei Abschluß des Vertrages wirklich besitzt. Auch die Übertragung eines künftigen Rechtes kann Gegenstand eines Vertrages sein, und, wenn dies der Fall ist, muß ein solches Recht, insofern es nicht,

wie das Eigentumsrecht im engeren Sinne, noch eines besonderen Übertragungsaktes bedarf, sobald es existent wird, durch den Vertrag für übertragen erachtet werden. Auch Verträge, durch welche sich jemand zu bedingt unmöglichen Leistungen verpflichtet, bestehen nach I. 5. §. 57 A.L.R.'s, wenn die Unmöglichkeit bis zu der zur Erfüllung bestimmten Zeit aufhört, und Rechtsgeschäfte, deren rechtliche Unwirksamkeit in dem Mangel der Dispositionsbefugnis über die Sache ihren Grund hat, konvalleszieren, wenn die Verfügungsbefugnis nachher erworben wird — §. 46 a. a. O.; I. 20. §§. 16. 17. 78 A.L.R.'s; Erkenntnis des früheren preuß. Obertribunales vom 15. März 1848 (Entscheid. desf. Bd. 16 S. 443) —. Vorliegend kommt es daher lediglich auf die Intention der Kontrahenten an, und es fragt sich, von welcher Art und Beschaffenheit das Recht war, welches N. durch den Vertrag vom 1. März 1869 auf den Nebenkläger zu übertragen beabsichtigte und demgemäß auf denselben übertragen hat. In dieser Beziehung stellt aber das Gericht fest, daß N. durch den Vertrag dem Nebenkläger bezüglich des fraglichen Gemäldes das Verlagsrecht zugestanden habe und dabei der Meinung und willens gewesen sei, dem Nebenkläger das Recht zu jeder Art der Vervielfältigung zu übertragen. Das läßt sich mit Rücksicht auf die gesetzliche Natur des Verlagsrechtes nur dahin auffassen, daß N. sich durch den Vertrag des ausschließenden Rechtes auf Vervielfältigung für die Dauer und ohne Einschränkung zu Gunsten des Nebenklägers hat entäußern wollen, und, war dies der Fall, so kommt es nicht darauf an, daß N. jenes Recht zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht besaß. Er war vielmehr auf Grund des Vertrages fortgesetzt verpflichtet, das versprochene Recht zu gewähren, d. h. den Vertrag zu erfüllen, und, da dieses versprochene Recht am 1. Juli 1876, als dem Tage, mit welchem das Gesetz vom 9. Januar 1876 in Kraft getreten ist, existent wurde, fiel es nach dem vorangeführten nicht dem N., welcher sich desselben durch den Vertrag begeben hatte, sondern dem Nebenkläger, als dessen Rechtsnachfolger, zu. Kamten die Kontrahenten bei Abschluß des Vertrages den Mangel des Rechtsschutzes, so ging ihr Wille offenbar dahin, das Kunstwerk wie ein geschütztes zu behandeln, und der nachträglich verliehene gesetzliche Schutz sanktionierte nur, was ohnehin ihrem Willen entsprach. Befanden sie sich aber in dieser Beziehung im Irrtum, so mochte deshalb der Vertrag von ihnen angefochten werden können.

Er ist aber von ihnen deshalb nicht angefochten; beide Kontrahenten wollen bei dem Vertrage beharren, und kein Dritter ist berechtigt, in diese Vertragsrechte einzugreifen. Der Angeklagte hat somit, wenn er im Jahre 1880 das gedachte Gemälde ohne Genehmigung des Nebenklägers nachbildete und verbreitete, in die Rechte des Nebenklägers eingegriffen, und dieser ist daher nach §. 27 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, als der Verletzte, der allein zur Stellung des Strafantrages Berechtigte.